

Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck vom 15. März 2020



**Zum Schutz der Bevölkerung
vor einer Weiterverbreitung des
Coronavirus werden folgende
Maßnahmen angeordnet:**



Alle, die **keinen Haupt- oder Nebenwohnsitz** oder gewöhnlichen Aufenthalt in Tirol haben, müssen den Bezirk beziehungsweise das Land Tirol **unverzüglich verlassen**.



Alle, die **einen Haupt- oder Nebenwohnsitz** oder gewöhnlichen Aufenthalt in Tirol haben, aber sich noch außerhalb Tirols aufhalten, **dürfen** nach Tirol **einreisen**.



Das Verlassen des eigenen Wohnsitzes ist verboten.

Ausnahmen von diesem Verbot sind:



die Ausübung beruflicher Tätigkeit



die Inanspruchnahme medizinischer oder veterinärmedizinischer Hilfe (wie etwa Arztbesuch, Therapie, medizinische Behandlung)



die Versorgung der Grundbedürfnisse, das sind: Einkauf von Lebensmitteln, Gang zur Apotheke oder Geldautomaten, Besuch bei älteren und kranken Menschen sowie Menschen mit Einschränkungen in ihrem Zuhause



alle Handlungen zur Versorgung von Tieren



Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes überwachen die getroffenen Beschränkungen und schreiten gegebenenfalls bei Zuwiderhandeln ein.

Bitte befolgen Sie diese wichtigen Maßnahmen zum Schutz Ihrer Mitmenschen!